

# RS OGH 1954/1/13 2Ob1009/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1954

## Norm

ABGB §166 Aa

## Rechtssatz

Ein außerehelicher Vater in geringer Lebensstellung (Arbeiter) kann nicht gehalten werden, dem Kinde Unterhalt über die Erfordernisse seiner eigenen Lebensstellung zu gewähren, daher keine Bezahlung des Mittelschulstudiums für das außereheliche Kind mit ungenügendem Lernerfolg. Der im siebzehnten Lebensjahr befindliche außereheliche Sohn ist in der Lage, selbst seinen Unterhalt zu verdienen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 1009/53  
Entscheidungstext OGH 13.01.1954 2 Ob 1009/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0048498

## Dokumentnummer

JJR\_19540113\_OGH0002\_0020OB01009\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)